



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/7
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GST/Zs/Mü/Pe	Robert Zsifkovits	DW 12643	DW 142643	18.11.2019
		Vanessa Mühlböck			

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Lohnsteuerrichtlinien geben die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen wieder und stellen sohin einen Auslegungsbehelf dar. Es werden Gesetzesänderungen und die aktuelle Judikatur eingearbeitet.

Vorweg zwei Anmerkungen:

- Die Änderungen in den Randziffern 118b und 319b zeigen auf, dass eine Änderung des § 19 EStG – wie bereits von der Arbeiterkammer vorgeschlagen – die Problematik der verspäteten Zahlungen von Rehabilitationsgeld/Pensionen bzw die damit verbundenen Rückzahlungen von Arbeitslosengeld/Krankengeld usw im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung lösen würden.
- Die erfolgte Änderung des § 67 EStG und die damit verbundene Aufrollungsverpflichtung des Arbeitgebers in § 77 Abs 4a ist administrativ bürokratisch, extrem aufwändig und unklar. Es ist inakzeptabel, dass dies verpflichtend zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen zur Anwendung kommt, bei einem Vorteil für die ArbeitnehmerInnen diese Regelung jedoch nicht angewandt werden darf.

Zu den einzelnen Randziffern:**Rz 118b und Rz 319b**

Hier wird auf die oa Anmerkungen verwiesen. Die Jahreszahlen im Beispiel bei Rz 118b (2005 und 2006) könnten aktualisiert werden.

Rz 797

Die Leistung des Naturalunterhaltes vermittelt nunmehr den Unterhaltsabsetzbetrag. Es stellt sich die Frage, ob dies eingeschränkt auf die geteilte Obsorge ist oder generell der Naturalunterhalt zu berücksichtigen ist.

Rz 799

Die Regelung ist unklar. Es geht nicht eindeutig hervor, inwieweit jetzt eine Zahlung für den Familienbonus Plus zu berücksichtigen ist.

Beispiel: Im Kalenderjahr 2021 werden Unterhaltszahlungen für offene Zahlungen im Kalenderjahr 2020 geleistet. Die Unterhaltszahlung für 2021 wird nicht bezahlt.

Ist die Nachzahlung für 2020 im Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen – Anspruch auf den Familienbonus Plus – oder im Kalenderjahr 2020.

Die BAK ersucht diesfalls um Klarstellung.

Rz 808

Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ist abhängig vom Einkommen. Es ist aber nicht determiniert welcher Einkommensbegriff heranzuziehen ist. Bei Anwendung der Kontrollrechnung des § 3 Abs 2 EStG werden – steuerfreie – Leistungen für die Berechnung der Einkommensteuer herangezogen. Gebührt der Zuschlag, sofern mit den steuerfreien Leistungen die Einkommensgrenzen überschritten werden?

Rz 927

Die Verpflichtung des Lohnsteuerabzuges bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für ausländische Arbeitgeber wird begrüßt. Es stellt sich die Frage, inwieweit dies durchsetzbar ist bzw sich eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Abgabe einer Erklärung ergibt, wenn der Lohnsteuerabzug unterbleibt.

Rz 1058, 1192 und 1193b

In diesem Zusammenhang verweist die BAK nochmals auf die Anmerkungen am Anfang!

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Regelungen finden sich in:**§ 67 Abs 2 EStG (letzter Satz):**

„Ausgenommen in Fällen von Elternkarenz darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß Abs 1 besteuern (§ 77 Abs 4a)“

und

§ 77 Abs 4a EStG:

„Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs 1 versteuert, hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen nach § 67 Abs 10 zu versteuern; dies gilt nicht in Fällen von Elternkarenz.“

Die Regelungen über die Besteuerung der sonstigen Bezüge ist überaus komplex. Die oa Gesetzesänderungen führen zu selbst für ExpertInnen nicht eindeutig zu lösenden Fragen. In der Rz 1058 wird lapidar angeführt, dass der Arbeitgeber dies entweder schon durch Modifikationen der Lohnverrechnung (was immer damit auch gemeint ist) während des Jahres oder bei Auszahlung des letzten Bezuges im Kalenderjahr im Dezember, oder bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses im Beendigungsmonat umzusetzen hat.

Es ist unumgänglich, die Vorgehensweise in den Richtlinien näher zu präzisieren. Es gibt eine Anzahl von offenen Fragen, wie dies zu handhaben ist. In Folge anhand von Beispielen, die aus Sicht der BAK offenen Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Beispiel 1:

Das Dienstverhältnis dauert von 01.01.-31.03. Es wird am 01.09. wiederaufgenommen und dauert bis Jahresende.

Frage:

Hat der Arbeitgeber bei der Aufrollung im Dezember auch die Bezüge von 01.01.-31.03. zu berücksichtigen?

Frage:

Sofern im Zeitraum 01.04.-31.08. noch weitere Dienstverhältnisse vorlagen, inwieweit sind die Bezüge daraus (falls die Informationen vorliegen) zu berücksichtigen?

Frage:

Sind hier gegebenenfalls die sonstigen Bezüge eines Vorarbeitgebers in diesem Kalenderjahr nachzuversteuern?

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn es sich um fallweise Beschäftigungen handelt. Es gibt mehrere Dienstverhältnisse zum gleichen Arbeitgeber. Hat die Aufrollung bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses, also mehrmals jährlich unter Einbeziehung der Vorbezüge zu erfolgen?

Beispiel 2:

Das Dienstverhältnis wird mit 31.03. beendet. Im Jänner wurde der „Papamonat“ gemäß § 1a VKG in Anspruch genommen. Der Arbeitnehmer beginnt mit 01.05. ein Dienstverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

Frage:

Ist dadurch eine Aufrollung für dieses Kalenderjahr bei beiden Arbeitgebern ausgeschlossen?

Beispiel 3:

Es wird Elternkarenz in Anspruch genommen.

Variante a:

Während der Karenzzeit wird beim gleich Arbeitgeber geringfügig gearbeitet.

Frage:

Liegt ein einheitliches Dienstverhältnis vor und ist eine Aufrollung ausgeschlossen?

Variante b:

Während der Karenzzeit wird ein Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber begonnen.

Frage:

Ist aufgrund der Karenz eine Aufrollung ausgeschlossen?

Beispiel 4:

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall endet mit 31.08. Ab 01.09. wird nur mehr Krankengeld von der Gebietskrankenkasse ausbezahlt.

Frage:

Besteht hier die Verpflichtung zur Aufrollung im Dezember für den Monat August?

Beispiel 5:

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall endet mit 31.08. Ab 01.09. wird Krankengeld von der Gebietskrankenkasse ausbezahlt. Der Arbeitnehmer erhält im November seine Weihnachtsremuneration, allerdings keine laufenden Bezüge.

Fragen:

Besteht hier die Verpflichtung zur Aufrollung im November, im Dezember?

Ist für Berechnung des Jahressechstels bei Auszahlung der Weihnachtsremuneration das Jahressechstel von August, von November oder von Dezember heranzuziehen?

Beispiel 6:

Das Dienstverhältnis wird mit 30.09. beendet. Der Urlaubszuschuss wurde zur Gänze bezahlt. Eine Rückverrechnung ist durch den Kollektivvertrag ausgeschlossen. Die Bezahlung der aliquoten Weihnachtsremuneration würde nach neuer Rechtslage zu einem Sechstelüberhang führen.

Frage:

Ist dies korrekt?

Beispiel 7:

Es wird im Folgejahr aufgrund von Überstundenleistungen eine Aufrollung der laufenden Bezüge durchgeführt (Februar).

Frage:

Wird nunmehr das Jahressechstel für Dezember (bei Vorliegen eines Sechstelüberhanges und vorhergehender Aufrollung nach § 77 Abs 4a EStG im Dezember) nochmals neu berechnet oder ist dies ausgeschlossen, da es zu einem Vorteil für den Arbeitnehmer führen würde.?

Beispiel 8:

Es liegt ein Fall der Aufrollung nach § 77 Abs 4 EStG vor und gleichzeitig eine Aufrollungsverpflichtung nach § 77 Abs 4a EStG.

Frage:

Sind in diesem Fall beide Aufrollungen vorzunehmen?

Abschließende Fragen und Klarstellungen:

Wie ist die Aufrollung konkret vorzunehmen? Das Jahressechstel ist im Dezember (bei durchgehender Beschäftigung) neu zu ermitteln.

Sind nunmehr die sonstigen Bezüge „fiktiv“ im Dezember neu abzurechnen und die entsprechenden Positionen am Jahreslohnzettel zu korrigieren?

Sind die einzelnen Monate, in denen die sonstigen Bezüge zur Auszahlung gelangten mit dem „neuen“ Jahressechstel neu zu berechnen?

Dies kann einen gravierenden Unterschied ergeben. Zum einen „wandern“ die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung bei Sechstelüberschreitungen bzw kann es durch Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen in der Sozialversicherung zu einer anderen Verteilung kommen, die wiederum die Steuerbemessungsgrundlage ändert.

Nicht geklärt erscheint die Vorgangsweise bei unterjährigen Auslandsentsendungen, bei denen das Besteuerungsrecht gemäß DBA dem anderen Staat zukommt.

Dem Gesetzestext sowie den Richtlinien lässt sich klar entnehmen, dass eine Arbeitszeitverkürzung während des Kalenderjahres (Altersteilzeit, Bildungsteilzeit, Bildungskarenz, unbezahlter Urlaub, Wechsel von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung usw) zwingend zur Aufrollung und der damit verbundenen Steuernachzahlung führt, unabhängig von der Höhe – seien es auch nur 30 Cent.

Es zeigt aus Sicht der BAK sehr deutlich, dass in diesem Punkt der Wartungserlass nachgebessert werden muss.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

